

Behörde (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) <b>Landgemeinde Uder Ordnungsamt Siedlung 14, 37318 Uder</b>	Ort, Tag <b>Uder,</b> Telefon: <b>036083/480-31</b> Telefax: <b>036083/480-24</b> E-Mail: <b>ordnungsamt@lg-uder.de</b>
--	---

## *Anzeige eines Traditions- oder Lagerfeuers*

<input type="checkbox"/> Lagerfeuer	<input type="checkbox"/> Osterfeuer	<input type="checkbox"/> Maifeuer
-------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

**Wo?** (Ort, Straße, Hausnummer)

**Wann?** (Datum)

Uhrzeit (von - bis)

**Wer ist Verantwortlich?**

	Anzeigender	Verantwortlicher
Name:		
Straße:		
PLZ, Wohnort:		
Telefon:		

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Art und Umgang des Abbrennens oben genannter Feuer belehrt wurde und genannte Auflagen (siehe Merkblatt) einzuhalten habe.

**Ein Merkblatt wurde ausgehändigt.**

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Verwaltungsgebühr <b>EUR</b>	Auslagen <b>EUR</b>	Insgesamt <b>EUR</b>
Geldinstitut <b>Deutsche Kreditbank AG</b>	BIC <b>BYLADEM1001</b>	IBAN <b>DE20 1203 0000 0000 9445 53</b>
Einzahler	Betrag <b>EUR</b>	Empfangsbestätigung

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde (Landgemeinde Uder, Siedlung 14, 37318 Uder) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Uder,  Im Auftrag   Nolte Ordnungsamtsleiter	<b>Verteiler</b> Polizeiinspektion Leitstelle FFW
--	---

## MERKBLATT - Anlage zur Anzeige -

Ziel eines solchen Feuers ist nicht die (unzulässige) Abfallbeseitigung, sondern die Pflege des Brauchtums.

1. Die in der Anzeige benannte Person ist für die gesamte Durchführung des Feuers verantwortlich und haftbar.
2. Folgende Bestimmungen sind beim Verbrennen zu beachten:
  - 2.1 Das Verbrennen ist verboten
    - a) bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung,
    - b) bei starkem Wind,
    - c) auf brennbarem Untergrund.
  - 2.2 Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
    1. 50 Meter zu Gebäuden, j e d o c h
    2. 100 Meter zu
      - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
      - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
      - c) Öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
      - d) Wäldern und Heckenrainen,
      - e) Erholungseinrichtungen,
      - f) Erdöl- und Erdgasanlagen sowie Energieversorgungsanlagen,
    3. 300 Meter zu Krankenanstalten o. ä. Einrichtungen
  - 2.3 Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefährlicher Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät bzw. eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
  - 2.4 Das Erdreich um die Feuerstelle ist aufzugraben, feucht zu halten und mit Steinen geeignet zu schützen.
3. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden.
4. Das Verbrennen von Abfall, wie z. B. Altreifen, Altöl, Sperrmüll (dazu gehören auch gestrichenes lackiertes und beschichtetes Holz, Altfenster, Altplaste, Folien u. a.), Gartenabfälle oder Sondermüll ist gemäß § 4 Absatz I des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 und der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 2. März 1993 untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen ist als umweltgefährdende Abfallbeseitigung zu bewerten und kann gemäß § 326 Strafgesetzbuch einen Strafbestand darstellen.
5. Sollte das trockene, naturbelassene Holz für das Feuer schon Wochen vor dem Abbrennen aufgeschichtet worden sein, so ist dieses im Interesse des Natur- und Tierschutzes unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten. Damit wird Kleinsäugern, wie Igel, Mäusen und Bilchen sowie Kleinvögeln, Lurchen und Amphibien die Möglichkeit gegeben, aus der für sie tödlichen Falle zu entkommen.
6. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
7. Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten, scheuen Sie sich nicht, die Feuerwehr zu alarmieren!